

Ergänzung zur Friedhofsordnung vom 01.08.2024

IV. Grabstätten

§ 13 Einzelgräber

- (3) Die Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung St. Emmeram genehmigt die Beisetzung von Muslimen in der abgegrenzten Abteilung 31 a im Neuen Friedhofsteil.

Die Grabstätten sind nicht frei wählbar und werden der Reihe nach vergeben.
Es handelt sich um Einzelgräber mit den Maßen: Länge 1,8 m Breite 1,0 m und einem Abstand von 0,5 m.

In diesen Einzelgräbern können nach Tieferlegung bis zu zwei Personen beigesetzt werden.

Die Bestattung erfolgt nach dem Ritus der entsprechenden muslimischen Glaubensrichtung. Die hoheitlichen Aufgaben erfüllt das Friedhofspersonal. Der Bestattungsakt wird durch das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Bestattungsunternehmen begleitet und überwacht.

Die Gestaltung der Grabstätte ist frei, muss aber § 24 der Friedhofsordnung (Ziffer 2, 3, 4, 6 und 7) entsprechen.

§ 18 Baumbestattungen

In ausgewiesenen Bereichen dürfen kompostierbare Urnen unter Bäumen und in Rasenflächen beigesetzt werden.

Diese Grabplätze sind Einzelgräber und werden mit einer Urnenabdeckplatte markiert.